Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an das Team Elternbeiträge.

Amt für Schule
- 400.12 -
OGS-Elternbeiträge
Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld
EG, Zimmer 2, 3, 4, 5, 6

Auskunft gibt Ihnen:
0521 51-8418 Frau Borgsen
0521 51-6828 Frau Borutta
0521 51-8419 Frau Goldau
0521 51-8694 Frau Huck
0521 51-23569 Frau John
0521 51-2379 Frau Reichert
0521 51-2376 Frau Schlingmann
0521 51-2714 Frau Ußling

ogs-elternbeitrag@bielefeld.de

OGS-Grundsatzangelegenheiten:
1.Etage, Zimmer 12

Auskunft gibt Ihnen:
0521 51-6594 Frau Dausmann
0521 51-2587 Frau Antonova

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Do. zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Impressum
Herausgeber:

Stadt Bielefeld
Amt für Schule

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Beckmann, Amtsleitung
Redaktion:
Frau Dausmann / Frau Antonova

Stand: Januar 2026

Stadt Bielefeld

OGS Elternbeiträge

Gültig ab 01.08.2024

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in einem Offenen Ganztagsangebot (OGS) in Bielefeld betreut. Zur Mitfinanzierung der Kosten dieses Angebotes haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich an Ihren tatsächlichen Einkünften orientiert. Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist die aktuelle Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder (www.bielefeld.de/Ortsrecht ...).

Bitte füllen Sie den Erklärungsvordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ **digital** aus (bielefeld.de / Stadt.Service / Dienstleistungen A-Z / Elternbeiträge – für die Offene Ganztagsschule) und reichen Sie die erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 6) ebenfalls **digital** ein (QR-Code auf der Rückseite).

Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend Ihrer Jahres**brutto**einkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der folgenden Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag:

bis	17.500 €	→	kein Elternbeitrag	
bis	24.542 €	→	kein Elternbeitrag	
bis	36.813 €	→	70,00 € / monatlich	
bis	49.084 €	→	95,00 € / monatlich	
bis	61.355 €	→	135,00 € / monatlich	
bis	73.626 €	→	170,00 € / monatlich	
über	73.626 €	→	225,00 € / monatlich	Hierzu sind **keine Nachweise** erforderlich! Kreuzen Sie lediglich die 7. Einkommensgruppe an.

Geschwisterkind-Regelung

Werden ausschließlich Angebote der OGS in Anspruch genommen, wird der **volle** Elternbeitrag für das jüngste Kind erhoben. Für das zweitjüngste Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf **30 %** des maßgeblichen Beitrags. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Werden Angebote in Kindertagespflege / Kindertageseinrichtungen **und** OGS in Anspruch genommen, wird der **volle** Elternbeitrag für das Kind in der Kindertagespflege / Kindertageseinrichtungen erhoben. Für das jüngste Kind in der OGS wird ein Elternbeitrag in Höhe von **30 %** des maßgeblichen Elternbeitrags erhoben. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bitte beachten Sie:
Es wird der **höchste Elternbeitrag (225,00 €)** erhoben, wenn die notwendigen Nachweise **nicht vollständig** oder **gar nicht** vorgelegt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Online-Erklärung:

1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
  Lebt jedoch dieser Elternteil in einem Haushalt mit einer neuen Ehepartnerin bzw. einem neuen Ehepartner oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird dessen Einkommen ebenfalls mit berücksichtigt.
- Vollzeit-Pflegeeltern zahlen keinen Beitrag. Reichen Sie bitte als Nachweis dafür die Bestallungsurkunde ein.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres** *(bei Einkommensveränderungen siehe Nr. 3).* Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfrei Beschäftigte,** die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich mit Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden berücksichtigt, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen,** die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Renten, Kinderzuschlag, Mutterschaftsgeld und Elterngeld.
- **Einmalzahlungen** wie z.B. Abfindungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

- **Jegliche Veränderungen in der Einkommenshöhe sind unverzüglich mitzuteilen** und durch die in Nr. 6 genannten Unterlagen nachzuweisen.
- Die laufenden Einkünfte werden ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet.
- Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensstufe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Heirat, Wegfall von Unterhalt o. Ä.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen.** Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden.** Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** sind abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer aktuellen Steuerkarte entnehmen.

Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine **Schwerbehinderung** festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:
- GdB von 30 bis unter 50: 570,00 €
- GdB von 50 bis unter 80: 1.060,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1.420,00 €

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG), das Betreuungsgeld nach § 16 SGB VIII (KJHG) sowie das Elterngeld (bis 300 €/mtl. bei Elterngeldbasis bzw. bis 150 €/mtl. bei Elterngeldplus) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

6. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen der Elternerklärung bei:

- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember Vorjahr (**nicht** die elektronische Lohnsteuerbescheinigung)
- Aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen (z.B. Minijob)
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. Einkommensteuerbescheid)
- Nachweis über Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Einkommensteuerbescheid, Honorarabrechnungen, betriebswirtschaftliche Auswertung BWA, Einnahmen-/Überschussrechnung EÜR etc.)
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Wohngeld, Sozialgeld, Kindergeldzuschlag etc.
- Bewilligungsbescheid über Sozialhilfe (SGB XII)
- Bewilligungsbescheid über Krankengeld
- Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung (BAföG)
- Bewilligungsbescheid über Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld
- Unterhaltsvereinbarung oder /-titel (ggf. per Kontoauszug)
- Sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht **besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07.** des Folgejahres). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Krankheit) **nicht** berührt.

Bei Anmeldung innerhalb des laufenden Schuljahres beginnt die Beitragspflicht mit dem **1. des Monats**, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird.

Wird der Aufnahme-/Betreuungsvertrag – den Sie mit dem OGS-Träger geschlossen haben - wirksam (form- und fristgerecht) gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird. Kündigungsgründe sind nach § 14 Abs. 3 der OGS-Satzung Schulwechsel oder langfristiges krankheitsbedingtes Fehlen des Kindes. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

8. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können durch die Stadt Bielefeld, Amt für Schule – 400.12 –, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob der Elternbeitrag zugemutet werden kann, ist nach den Verhältnissen im Einzelfall zu entscheiden und richtet sich danach, ob die Einnahmen ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Antrag ist beim Amt für Schule, 400.12, OGS-Elternbeiträge, zu stellen.